

§ 16. In den Fällen des § 1627 des bürgerlichen Gesetzbuchs betruendet es in Beziehung auf die Zuständigkeit zur Untersuchung und Bestrafung bei dem bisherigen Rechte.

§ 17. Angehend den § 1650 des bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist für das Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, das Gericht zuständig, welchem die Ehefrau für ihre Person unterworfen ist. Erfordert das Hauptgeschäft oder die Intercession der Ehefrau die Mitwirkung des Richters einer unbeweglichen Sache, so ist auch dieser für zuständig zu halten.

§ 18. In Bezug auf § 2057 fg. des bürgerlichen Gesetzbuchs betruendet es auch ferner bei dem Inhalte der Bekanntmachung, die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Soldig und Hubertsburg betreffend, vom 26. September 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 600 fg.) für die Anstalt Sonnenstein erklärten Besichte des Staates auf das gesetzliche Erbrecht.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 2084 und 2383 des bürgerlichen Gesetzbuchs finden in Gemäßheit des § 23 der Publicationsverordnung auf solche formlose, schriftliche Verfügungen Anwendung, welche ein Erklärer nach der Zeit, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, errichtet hat, selbst wenn von ihm die Errichtung späterer, schriftlicher Verfügungen in einem vor jenem Zeitpunkte errichteten letzten Willen vorbehalten worden ist.

§ 20. Für die in den §§ 2533 und 2541 angegebenen, gerichtlichen Akte ist bei Familienanwartschaften, welche erst nach der Zeit, wo das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, errichtet worden sind, das Gericht zuständig, welches für die Ordnung des Nachlasses des Stifters der Familienanwartschaft zuständig war.

Dresden, am 9. Januar 1865.

## Ministerium der Justiz.

Dr. von Behr.

Rosenberg.

### *N<sup>o</sup> 2. Verordnung,*

das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend;

vom 9. Januar 1865.

**N**achdem die auf dem eilften ordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände die Regierung mittelst Schrift vom 19. Juli vorigen Jahres ermächtigt haben, diejenigen Bestimmungen der im Entwurfe vorgelegten Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen, welche zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entbehrt werden können, vorbehaltlich der Prüfung und definitiven Genehmigung derselben durch die nächste ordentliche Stände-